

Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft in der Stadt Pasewalk

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Pasewalk am 18.05.2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Obdachlosenunterkunft der Stadt Pasewalk wird als öffentliche Einrichtung geführt. Als Obdachlosenunterkunft gelten die von der Stadt Pasewalk bestimmten Gebäude, Wohnungen und sonstige Räumlichkeiten.

Die Obdachlosenunterkunft ist eine Behelfsunterkunft. Sie dient der Aufnahme und vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen im Sinne der Gefahrenabwehr.

Als obdachlos gelten Personen:

- die akut ohne Unterkunft sind oder
- denen der Verlust ihrer gegenwärtigen Unterkunft droht oder
- die sich in einer außergewöhnlichen Notlage befinden oder
- die erkennbar nicht fähig sind, aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu beschaffen.

- (2) Auf Grund fehlender materieller und personeller Voraussetzungen zur Betreuung und medizinischen Versorgung ist die Unterbringung von Personen, die medizinischer Hilfe bedürfen (Drogen- und Alkoholranke, psychisch Kranke u. a.) in der Obdachlosenunterkunft nicht gegeben.

- (3) Jeder Benutzer der Obdachlosenunterkunft ist dem Weisungsrecht der Stadt Pasewalk oder eines von ihr beauftragten Dritten unterworfen.

§ 2 Nutzungsverhältnis

- (1) Mit der Einweisungsverfügung wird das Recht erworben, den zugewiesenen Wohnraum und die gemeinschaftlichen Räume im Rahmen dieser Satzung zu nutzen. Die Einweisung kann befristet erteilt werden.
Zwischen dem Benutzer der Obdachlosenunterkunft und der Stadt Pasewalk wird kein Mietverhältnis begründet. Es besteht kein Raumanspruch zur alleinigen Nutzung.

- (2) Das Nutzungsverhältnis kann jederzeit durch die zuständige Behörde beendet werden:
- a) durch den Ablauf in der Einweisungsverfügung bestimmten Frist
 - b) durch den Auszug des Benutzers
 - c) wenn die Unterkunft vom Berechtigten nicht genutzt oder bezogen wird
 - d) der Benutzer die fällige Benutzungsgebühr nicht entrichtet
 - e) bei schwerwiegendem Verstoß, die zu einer Beeinträchtigung oder Gefährdung von Hausbewohnern und/oder Nachbarn führen
 - f) wenn der Benutzer trotz Ermahnung, mehrfach gegen diese Satzung und die geltende Hausordnung oder gegen die Weisungen die durch einen Mitarbeiter der Stadt Pasewalk verstoßen hat

§ 3 Benutzung der Unterkunft

- (1) Die Obdachlosenunterkunft darf nur für Wohnzwecke genutzt werden.
- (2) Jeder Benutzer ist verpflichtet, die Festlegungen der Hausordnung einzuhalten sowie Ordnung und Sauberkeit in der Unterkunft zu wahren.
- (3) Die Hundehaltung ist in der Unterkunft grundsätzlich untersagt.
- (4) Dem Beauftragten der Stadt Pasewalk ist jederzeit Zutritt zu den Räumlichkeiten der Obdachlosenwohnung zu gewähren.
- (5) Bei Abwesenheit der Benutzer kann in dringenden Fällen die Unterkunft von den Beauftragten der Stadt betreten werden.

§ 4 Haftung

- (1) Jeder Benutzer ist für Schäden, die er vorsätzlich oder fahrlässig verursacht, ersatzpflichtig. Die Stadt Pasewalk und der von ihr beauftragte Dritte haften nicht für Schäden, die Benutzer durch vorschriftswidriges oder unsachgemäßes Verhalten anderer Benutzer entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die von Benutzern gegenüber Dritten verursacht werden.
- (2) Die Stadt Pasewalk oder der von ihr beauftragte Dritte haftet nicht für den Verlust der vom Benutzer eingebrachten Sachen und Gegenstände.

§ 5
Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft sind Gebühren nach der jeweiligen Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Pasewalk zu entrichten.

§ 6
Verwaltungszwang

Bei grober Verletzung der Obdachlosensatzung ist die Stadt Pasewalk als örtliche Vollzugsbehörde zur Durchführung von Ersatzvornahme und der Anwendung von Zwangsgeld berechtigt.

§ 7
Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Pasewalk, Beschluss-Nr.: 175-11/2001 im Gemeindewiesenweg 18 A, B, C, D, E außer Kraft.

Pasewalk, den 01.06.2017


Nachtweih
Bürgermeisterin

Hinweis:

Gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Pasewalk, Die Bürgermeisterin, Haußmannstraße 85, 17309 Pasewalk geltend gemacht wird.

Pasewalk, den 01.06.2017


Nachtweih
Bürgermeisterin

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Internet unter www.pasewalk.de
am: 14.06.2017